



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserer aktuellen Herbstausgabe des FALK JOURNALS greifen wir das Thema Negativzinsen auf, da wir damit rechnen, dass im laufenden Jahr einige unserer Mandanten mit dieser Problematik konfrontiert sein werden. Im steuerlichen Bereich können wir weitere Hoffnung im Hinblick auf die Nutzung von Verlustvorträgen nach Unternehmensverkäufen machen, wollen aber auch im Rahmen des Gastbeitrages eines Schweizer Kollegen auf wichtige Neuregelungen für in der Schweiz tätige Unternehmen hinweisen. Schließlich möchten wir auf unser nächstes FALK FORUM zum Thema „China und USA – Chancen und Risiken für den Mittelstand“ hinweisen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihr FALK JOURNAL Redaktionsteam

INHALT



STEUERBERATUNG

- Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften erneut auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts S. 2
- Cum-Cum-Geschäfte und vorerst kein Ende ... S. 3
- Vermögensübergabe gegen Versorgungsrente S. 4
- Scheidungskosten nicht mehr abzugsfähig S. 5
- Umsatzsteuer – kurzgefasst S. 6
- Asymmetrische Entgelte S. 7
- Die erstmalige Abgabe des neuen Country-by-Country-Reports (CbC-Reports) rückt näher S. 8
- Teilrevision MwSt-Gesetz Schweiz per 1. Januar 2018 S. 9
- Das Oktoberfest 2017 ist gerettet ... S. 10
- Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2017 S. 10



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Passen Negativ-Zinsen in die GuV? S. 11
- LEI – Was ist das? S. 12



UNTERNEHMENSBERATUNG

- Bilanzgewinn oder Jahresüberschuss? – Teil 2 S. 13
- Was man nicht messen kann, kann man nicht lenken S. 14



AUS DEM HAUSE FALK

- Langjährige Mitarbeiterin geht in den Ruhestand S. 15
- 16. FALK FORUM am 17. Oktober 2017: China und USA – Chancen und Risiken für den Mittelstand S. 15
- Verstärkung in Heidelberg und Karlsruhe S. 16



VERLUSTABZUG BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN ERNEUT AUF DEM PRÜFSTAND DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Das Finanzgericht Hamburg ist von einer Verfassungswidrigkeit überzeugt

Das Finanzgericht Hamburg hat mit Beschluss vom 29.08.2017 – 2 K 245/17 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 8c Satz 2 KStG a. F. verfassungswidrig ist. Hiervon geht der vorlegende Senat aus. Eine schriftliche Begründung der Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor.

Hintergrund

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde § 8c KStG eingeführt. Von Beginn an war die Vorschrift höchst umstritten und wurde im Schrifttum kritisiert. Die Regelung des § 8c KStG ist zunehmend auf dem Prüfstand der Gerichte.

Konkreter Gegenstand der Vorlagefrage an das Bundesverfassungsgericht ist die Regelung in § 8c Satz 2 KStG a. F. Gemäß § 8c Satz 2 KStG a. F. (jetzt § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG) gehen Verlustvorträge einer Kapitalgesellschaft vollständig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft übertragen werden.

Verfassungswidrigkeit des § 8c KStG bei Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 %

Auf eine frühere Vorlage des Finanzgerichts Hamburg aus dem Jahr 2011 hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 29.03.2017 – 2 BvL 6/11 entschieden, dass § 8c KStG für solche Fälle verfassungswidrig ist, bei denen innerhalb von fünf Jahren zwischen 25 % und 50 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft auf einen Erwerber übertragen werden. Ausgenommen von der Entscheidung des Verfassungsgerichts sind allerdings (schädliche) Anteilsübertragungen zwischen 25 % und 50 % im Jahr 2016, da mit Wirkung von 2016 eine den § 8c KStG ergänzende Regelung in § 8d KStG eingeführt worden war (vgl. hierzu unseren Beitrag im FALK JOURNAL 03|17).

wesentliches Argument des Bundesverfassungsgerichts für die Verfassungswidrigkeit, dass sich nur aus einer Anteilsübertragung die Missbrauchsabsicht nicht ableiten lässt. Ein Anteilseigner mit einer Beteiligungshöhe von 25 % bis 50 % habe keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Verlustkapitalgesellschaft.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts waren keine Gründe ersichtlich, warum sich eine Kapitalgesellschaft bei einer bloßen Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % der Anteile, also einer reinen Sperrminorität, zu einer anderen Kapitalgesellschaft entwickeln kann und die Identitätsänderung der Kapitalgesellschaft bei einem solchen Anteilseignerwechsel vom Gesetzgeber sogar als Regelfall gesehen wird.

Vollständiger Verlustuntergang bei Anteilsübertragungen von mehr als 50 % verfassungswidrig?

Nicht betroffen von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29.03.2017 waren Fälle von Anteilsübertragungen von mehr als 50 %, in denen es zu einem vollständigen Verlustuntergang kommt.

Es bleibt daher abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der neuen Vorlage just solche Fälle beurteilen wird. Maßgeblich wird hierbei sein, ob aufgrund der Anteilsübertragung von mehr als 50 % eine Änderung der wirtschaftlichen Identität der Verlustkapitalgesellschaft anzunehmen ist.

Praxishinweis

Die Vorlagefrage des Finanzgerichts Hamburg ist zu begrüßen, da durch sie eine weitere Variante der höchst umstrittenen Verlustabzugsbeschränkung des § 8c KStG auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt wird. Es ist zu empfehlen, sämtliche Veranlagungen ab 2008, denen ein Anwendungsfall des § 8c Satz 2 a. F. bzw. § 8c Abs. 1 Satz 2 zugrunde liegt, im Rahmen eines Einspruchsverfahrens offenzuhalten.

Auch Bescheide für 2016 sollten – trotz Einführung des § 8d KStG, der ab 2016 als neue den § 8c KStG ergänzende Regelung gesetzlich normiert wurde – offengehalten werden.



Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Melanie Jehl-Magnus
Steuerberaterin
FALK & Co
melanie.jehl-magnus@falk-co.de

CUM-CUM-GESCHÄFTE UND VORERST KEIN ENDE ...

Um auch „Altfällen“ Herr zu werden, flankiert das BMF die gesetzliche Neuregelung gegen Cum-Cum-Gestaltungen

Die Finanzverwaltung (FinVerw) äußert sich mit Schreiben vom 17.07.2017 zur steuerlichen Behandlung von Cum-Cum-Transaktionen und führt auf, in welchen Fällen sie einen Gestaltungsmissbrauch annimmt sowie welche Folgen sie daran knüpfen will.

Motiv und Funktionsweise

Schon länger ist „Cum-Cum“ kein Fremdwort mehr. Cum bezieht sich dabei auf die Dividendenberechtigung bei Aktientransaktionen, zunächst beim schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft und anschließend beim dinglichen Verfügungsgeschäft.

Bei Cum-Cum-Transaktionen tun sich Steuerausländer (beschränkt Steuerpflichtige) und Steuerinländer zusammen, um einen Gewinn aus „Steuarbitrage“ zu erzielen. Denn Steuerausländer sind im Gegensatz zu Steuerinländern nicht zur Anrechnung der 25 %igen Kapitalertragsteuer (KapSt) berechtigt, die bei Ausschüttung inländischer Kapitalgesellschaften fällig wird. Die KapSt auf an Steuerausländer ausgeschüttete Dividenden wird daher – vorbehaltlich etwaiger Begrenzung derselben durch Gesetz oder Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – zur endgültigen Steuerbelastung.

Um dies zu vermeiden, verkauft oder verleiht der Steuerausländer dem Steuerinländer kurz vor dem Dividendenstichtag seine inländischen Aktien. Der Steuerinländer (i. d. R. eine Bank) vereinnahmt die Dividende und kann die KapSt voll auf seine Steuerschuld (15 % KSt) anrechnen. Nach dem Dividendenstichtag werden die Aktien an den Steuerausländer zurückübertragen. Das Transaktionsentgelt teilt den so generierten Steuervorteil zwischen den Parteien auf und stellt sie darüber hinaus so, als wäre die Transaktion nicht erfolgt.

Gestaltungsmissbrauch?

Soweit die KapSt nicht durch Gesetz oder DBA reduziert wird, ist die definitive inländische Steuerbelastung der an den Steuerausländer bezahlten Dividende gesetzlich vorgesehen, die (künstliche) Umgehung dieses Ergebnisses also unerwünscht.

Per gesetzlicher Definition liegt ein Gestaltungsmissbrauch vor, „wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird, die [...] im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt.“ Nur wenn der Steuerpflichtige beachtliche außersteuerliche Gründe für die gewählte Gestaltung nachweist, ist diese auch steuerlich maßgeblich. Andernfalls wird der Besteuerung die – steuerlich ungünstigere – angemessene Gestaltung zu Grunde gelegt.

Konkret wird für das Rechtsgeschäft ein „wirtschaftlich vernünftiger Grund“ gefordert. Bloß Steuern zu sparen zählt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu. Indiziell schädlich ist lt. BMF u. a., wenn

- das Transaktionsentgelt an den erwarteten Steuervorteil knüpft,
- das Stimmrecht beschränkt/geschlossen wird, oder
- wenn der Erwerber/Entleiher (Steuerinländer) nicht das Wertänderungsrisiko der Aktie übernimmt.

Diese Merkmale sind aus der BFH-Rechtsprechung (Urteil vom 18.08.2015 – I R 88/13) zur wirtschaftlichen Zurechnung bei Wertpapiergeschäften entliehen. Der BFH konnte jedoch im Urteilsfall die Frage nach einem etwaigen Gestaltungsmissbrauch – da nicht entscheidungserheblich – offen lassen. Insofern macht die FinVerw einen gedanklichen Sprung, indem sie Kriterien für die Zurechnung von Wertpapieren zur Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs heranzieht.

Rechtsfolgen

Soweit die FinVerw einen Gestaltungsmissbrauch bejaht, wird der „steuerinduzierte Anteil der KapSt“ (i. d. R. 3/5) vom Steuerinländer zurückgefordert. Hierdurch wird im Ergebnis regelmäßig sein eigentlich erwarteter Transaktionsgewinn in einen Verlust umgekehrt.

Anwendungsbereich

Während der neu eingeführte § 36a EStG erst für ab 01.01.2016 zufließende Kapitalerträge greift, ist das BMF-Schreiben „in allen [verfahrensrechtlich] noch offenen Fällen“ anzuwenden. Erfasst werden also auch Altfälle.

Fazit

Mit der Verwaltungsanweisung soll ein einheitlicher Umgang mit Cum-Cum-Geschäften sichergestellt werden. Die exemplarische Darstellung von sechs als missbräuchlich bezeichneten Fallvarianten kann als Leitfaden für Betriebsprüfungen verstanden werden. Über entsprechende Mehrergebnisse kann derzeit nur spekuliert werden. Abzuwarten bleibt auch, ob der jeweils von der FinVerw angenommene Gestaltungsmissbrauch auch einer etwaigen finanzgerichtlichen Überprüfung standhält.



Ihr Ansprechpartner
Tobias Steigenberger
 Steuerberater
FALK & Co
 tobias.steigenberger@falk-co.de

VERMÖGENSÜBERGABE GEGEN VERSORGUNGSRENTE

Vorsicht bei der Übertragung von GmbH-Anteilen

Werden GmbH-Anteile gegen wiederkehrende Leistungen übertragen, kann der Übernehmer der Anteile die Versorgungsrenten nur dann als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen, wenn der bisherige Gesellschafter nach der Übertragung nicht mehr Geschäftsführer der Gesellschaft ist.

Zum Hintergrund

Oftmals überträgt ein Elternteil seine (Mehrheits-)Beteiligung an einer GmbH an die nächste Generation und erhält dafür lebenslang monatliche Zahlungen vom Übernehmer. Diese Versorgungszahlungen können in der Einkommensteuererklärung des Übernehmers als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Sonderausgaben mindern das zu versteuernde Einkommen und damit die festzusetzende Einkommensteuer des Übernehmers. Beim Übergeber sind die Versorgungsleistungen demgegenüber als wiederkehrende Bezüge einkommenserhöhend anzusetzen.

Bei der Übertragung eines GmbH-Anteils ist eine wesentliche Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug beim Übernehmer, dass er die Geschäftsführung „nach der Übertragung übernimmt“. Mit der Auslegung dieses Kriteriums hat sich der BFH in einem aktuellen Urteil befasst.

BFH-Entscheidung v. 20.3.2017

Das Wort „übernehmen“ bedeutet nach Duden „als Nachfolger in Besitz nehmen oder weiterführen“. Damit sei nach Meinung des BFH eindeutig bestimmt, dass der Übergeber seine bisherige Geschäftsführungstätigkeit insgesamt aufgeben muss. Der Übernehmer trete in die Fußstapfen des Übergebers ein. Für den Sonderausgabenabzug reicht es damit nicht aus, dass der Übernehmer neben dem Übergeber als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer bestellt wird. Der Übergeber muss eine Geschäftsführungstätigkeit vielmehr vollständig und ausnahmslos einstellen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll es hierbei allerdings unschädlich sein, wenn der Übergeber in anderer Weise als in der Funktion des Geschäftsführers für die GmbH tätig bleibe, sei es als selbständiger Berater oder im Rahmen eines Anstellungsvertrags, beispielsweise als leitender Angestellter. Ebenfalls unschädlich soll es sein, wenn der Übernehmer bereits vor der Übertragung neben dem Übergeber als Geschäftsführer bestellt war.

Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass auch nach Sinn und Zweck der Regelung der Übergeber seine Tätigkeit als Geschäftsführer aufgeben müsse. Die Regelung bezweckt, die Aufgabe betrieblicher Tätigkeiten zu begünstigen, nicht aber die Übertragung reiner Kapitaleinkunftsquellen.

Eine betriebliche Tätigkeit liegt bei Übertragung eines GmbH-Anteils hiernach nur vor, wenn der Gesellschafter einer GmbH bisher zugleich als Geschäftsführer tätig ist. Daher kann der Übergeber seine betriebliche Tätigkeit nur aufgeben, wenn er mit der Übertragung des Gesellschaftsanteils auch seine Geschäftsführertätigkeit aufgibt.

Was ist sonst zu beachten?

Hauptanwendungsfall der Übertragung gegen Versorgungsleistungen ist die Übertragung im Generationenverbund im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge. Als Empfänger der wiederkehrenden Leistungen kommen daher neben dem Übergeber auch sämtliche Personen in Betracht, die gegenüber dem Übergeber pflichtteilsberechtigt sind, wie Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, Abkömmlinge oder Eltern.

Übernehmer des Vermögens werden im Regelfall die Angehörigen des Übergebers sein, ausnahmsweise können aber auch familienfremde Dritte begünstigt werden. Hier gilt keine Beschränkung auf den Generationenverbund.

Die Vermögensübertragung soll nach dem Willen der Beteiligten im Grundsatz unentgeltlich erfolgen. Bei der Vermögensübertragung auf Angehörige wird dies vermutet. Andernfalls wären die vorgesehenen Versorgungsrenten als (Raten) Kaufpreis für einen Verkauf des Vermögens zu werten, d. h., der Vorgang wäre entgeltlich. Die Versorgungsleistungen müssen lebenslang und wiederkehrend erbracht werden und sollen idealtypisch aus dem übertragenen Vermögen erwirtschaftet werden.

Bei der Übertragung des GmbH-Anteils muss es sich um einen Anteil von mindestens 50 % handeln. Begünstigt wird auch die Übertragung von Anteilen an einer der GmbH vergleichbaren Gesellschaftsform eines Mitgliedstaats der EU. Anteile an anderen Körperschaften, wie bspw. einer AG, sind dagegen nicht begünstigt.

Fazit

Bei der Übertragung eines GmbH-Anteils ist zu empfehlen sich vor der Umsetzung mit den gesetzlichen Details auseinanderzusetzen, da die Sonderausgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen angesetzt werden können.



Ihre Ansprechpartnerin
Luisa Heuser
 Steuerberaterin
FALK & Co
 luisa.heuser@falk-co.de

SCHEIDUNGSKOSTEN NICHT MEHR ABZUGSFÄHIG

Scheiden tut weh und ist teuer – und das Finanzamt lässt die Betroffenen auch im Regen stehen

Der Bundesfinanzhof hat am 18.05.2017 zu Lasten der betroffenen (Ex-)Ehepaare entschieden, dass Scheidungskosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind.

Zum Hintergrund

Als außergewöhnliche Belastungen (agB) sind in der Regel solche Aufwendungen eines Steuerpflichtigen abzugsfähig, die größer sind als die Kosten, die die Mehrheit der Steuerzahler trägt, und die zudem zwangsläufig entstehen. Daher kann nur der Teil der Aufwendungen abgezogen werden, der die Grenze der sog. zumutbaren Belastung übersteigt. Die zumutbare Belastung liegt derzeit zwischen 1 % und 7 % des Gesamtbeitrags der Einkünfte (siehe Tabelle unten).

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind im Regelfall nicht als agB steuerlich abzugsfähig, es sei denn, das Verfahren hat für den Betroffenen existenzielle Bedeutung (§ 33 Abs. 2 S. 4 EStG). Dieses Abzugsverbot hatte der Gesetzgeber 2013 eingeführt, um der aus Sicht der Finanzverwaltung unliebsamen Rechtsprechung

des BFH die Grundlage zu entziehen. Nach der Gesetzesänderung blieb allerdings zunächst unklar, ob Scheidungskosten auch unter das Abzugsverbot fallen – oder weiterhin steuerlich berücksichtigt werden können.

BFH vom 18.05.2017

Bis zu dem BFH-Urteil vom 18.05.2017 gab es bereits eine Vielzahl von finanzgerichtlichen Urteilen, die das Abzugsverbot für Prozesskosten nicht auf Scheidungskosten anwenden wollten. In seinem aktuellen Urteil hat der BFH nun aber eindeutig entschieden und keine Ausnahmen vorgesehen. Der Begriff „Rechtsstreit“ erfasse nicht nur Zivilprozesse zwischen Privatpersonen, sondern sämtliche gerichtlichen Verfahren vor Verwaltungs-, Finanz- und Strafgerichten. Der BFH argumentiert, dass Kosten für eine Scheidung nicht zur Sicherung der Existenzgrundlage und der lebensnotwendigen Bedürfnisse geleistet würden. Somit ist in § 33 EStG angesprochene „Existenzgrundlage“ nur als materielle bzw. wirtschaftliche – nicht jedoch als seelische – Lebensgrundlage zu verstehen.

Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:
Berufsausbildungskosten als Sonderform der Unterhaltsleistung (bei gesetzlicher Unterhaltspflicht)
Bestattungskosten für einen nahen Angehörigen
Aufwendungen zur Wiederbeschaffung oder Schadensbeseitigung bei existentiell notwendigen Gegenständen
Inanspruchnahme von Dienstleistungen in einem Alten- oder Pflegeheim unter bestimmten Voraussetzungen (Alter, Krankheit, Hilflosigkeit)
Aufwendungen für die krankheitsbedingte Heimunterbringung eines Angehörigen
Aufwendungen für anzuerkennende medizinische Hilfsmittel, die nur dem Kranken dienen
Krankheitskosten
Kurkosten, die zur Linderung einer Krankheit nachweislich notwendig sind
Aufwendungen für die Behandlung einer Lese- und Rechtschreibschwäche
Pflegeaufwendungen
Behinderungs- oder krankheitsbedingte Aufwendungen für einen Privatschulbesuch
Unterhaltsleistungen (z.B. Betreuungskosten für ältere Angehörige) bei gesetzlicher Unterhaltspflicht

Gesamtbetrag der Einkünfte	Zumutbare Belastung		
	bis EUR 15.340	über EUR 15.340 bis EUR 51.130	über EUR 51.130
Steuerpflichtige ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Steuerpflichtige ohne Kinder, die gemeinsam veranlagt werden	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit einem oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Fazit
Eine Scheidung ist sicher in jeglicher Beziehung eine außergewöhnliche Belastung für die Betroffenen – dennoch spielt sie steuerlich keine Rolle.



Ihre Ansprechpartnerin
Sarah Noosten
Assistentin der Steuerberatung
FALK & Co
sarah.noosten@falk-co.de

UMSATZSTEUER – KURZGEFASST

Option zur Steuerpflicht bei Grundstücksverkäufen

Der Bundesfinanzhof hatte bereits Ende 2015 entschieden, dass bei Grundstücksgeschäften nur in dem notariellen Grundstückskaufvertrag zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden kann. Eine nachträgliche Option in einer notariell beurkundeten Ergänzungsurkunde ist umsatzsteuerlich nicht wirksam. Mit aktuellem BMF-Schreiben vom 02.08.2017 schließt sich die Finanzverwaltung nun dieser Rechtsprechung an, gewährt aber unter bestimmten Bedingungen bis Ende 2017 eine Übergangsregelung.

Hintergrund

Sofern ein Grundstücksverkauf als umsatzsteuerbarer Vorgang zu qualifizieren ist (vorbehaltlich der Sonderregelungen zur sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen), ist der Vorgang im Grundsatz wegen der gleichzeitig anfallenden Grunderwerbsteuer umsatzsteuerbefreit. Wegen des damit verbundenen Vorsteuerabzugsverbots kann dies im Einzelfall zu erheblichen Nachteilen führen. Deshalb sieht das Umsatzsteuergesetz die Möglichkeit vor, unter bestimmten

Bedingungen freiwillig zur Steuerpflicht zu optieren (vgl. hierzu ausführlich FALK JOURNAL 01/2016).

BMF – Schreiben vom 02.08.2017

Mit dem aktuellen Schreiben vom 02.08.2017 übernimmt die Finanzverwaltung nun offiziell die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die Option ausschließlich in der notariellen Urkunde über den Grundstücksverkauf ausgeübt werden kann (Gleiches soll im Übrigen für den Widerruf der erklärten Option gelten). Da dies eine erhebliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis darstellt, räumt die Finanzverwaltung gleichzeitig eine Übergangsregelung bis Ende 2017 ein. Bis dahin wird aus Gründen des Vertrauensschutzes geduldet, dass die Option zur Umsatzsteuerpflicht auch noch in einer notariellen Nachtragsurkunde erklärt wird. Dies soll jedoch nur dann zulässig sein, wenn die Steuerfestsetzung für das Jahr des Grundstücksverkaufs noch nicht formell bestandskräftig ist.

Praxishinweis

Sofern für einen bereits erfolgten Grundstücksverkauf – gegebenenfalls auch vorsorglich – noch eine Option zur Umsatzsteuerpflicht erklärt werden soll, besteht akuter Handlungsbedarf bis spätestens zum Jahresende 2017. Hierbei wäre jedoch vorab zu prüfen, ob für das Jahr des Grundstücksverkaufs die Umsatzsteuerfestsetzung noch angefochten werden kann bzw. bereits ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Nicht ausreichend soll es sein, wenn die Umsatzsteuerfestsetzung des Verkaufsjahres unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen ist, sofern die einmonatige Anfechtungsfrist bereits abgelaufen ist.

Hiervon abweichend ist eine nachträgliche Option zur Umsatzsteuerpflicht für andere Geschäfte noch so lange möglich, wie die Umsatzsteuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar ist (also gegebenenfalls auch wegen eines Vorbehalts der Nachprüfung).

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen nach dem UWG sind umsatzsteuerpflichtig

Mit Urteil vom 21.12.2016 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem UWG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung ist, die der Abmahnende an den jeweiligen Mitbewerber erbringt. Die Leistung besteht aus Sicht des BFH darin, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden wird.

Sachverhalt – BFH v. 21.12.2016

Der BFH musste sich mit einem typischen Abmahnungsszenario befassen. Die Klägerin, ein Handelsunternehmen mit Hard- und Software, mahnte mehrfach Mitbewerber wegen fehlerhafter allgemeiner Geschäftsbedingungen auf Basis des UWG ab. Hierzu beauftragte die Klägerin einen Rechtsanwalt, der in ihrem Namen gegenüber den Mitbewerbern einen Unterlassungsanspruch geltend machte. Der eingeforderte Aufwendungsersatzanspruch in Höhe der angefallenen

Rechtsanwaltskosten (netto) wurde von den Mitbewerbern ohne Umsatzsteuer unmittelbar an die Rechtsanwaltskanzlei bezahlt.

Der Bundesfinanzhof folgt in seiner Entscheidung der Auffassung des Finanzamts, dass die Klägerin (Abmahnende) gegenüber den Mitbewerbern mit den Abmahnungen umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht hat. Die Leistung soll darin bestehen, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung vermieden wird, wodurch dem Mitbewerber als Leistungsempfänger ein konkreter Vorteil entsteht. Folge dieser Überlegungen war, dass die Abmahnende aus den vereinnahmten Abmahngebühren, die unmittelbar netto als Honorar an den beauftragten Rechtsanwalt geflossen waren, zusätzlich Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen musste und somit endgültig belastet war.

Praxishinweis

Zukünftig sollten Unternehmer, die Wettbewerber auf Basis des UWG abmahnen möchten, die aus der Rechtsprechung des BFH resultierenden umsatzsteuerlichen Folgen beachten. Die Entscheidung wurde im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist somit von der Finanzverwaltung anzuwenden.

Offen ist derzeit noch, ob die vom Bundesfinanzhof aufgestellten Grundsätze nur im Zusammenhang mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen nach dem UWG oder auch in anderen Bereichen wie bspw. beim Urheber- oder Markenrecht gelten.

ASYMMETRISCHE ENTGELTE

Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug?

In jüngster Zeit mussten sich sowohl der EuGH als auch der BFH mit der Frage befassen, ob eine Leistungserbringung unter Selbstkostenpreis Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug hat. Nachdem insbesondere eine Entscheidung des EuGH aus 2016 – nicht zuletzt bei Unternehmen der öffentlichen Hand – Anlass zur Sorge gab, hat sich die Situation durch ein aktuelles Urteil des XI. Senats des BFH wieder etwas entspannt.

Sachverhalt – BFH v. 28.06.2017

Die klagende Kommune nutzt eine neuerrichtete Sporthalle tagsüber für den Schulsport, in den verbleibenden Zeiten wird die Halle stundenweise an Vereine vermietet. Die von den Vereinen zu zahlenden Nutzungspauschalen richten sich nach der kommunalen Entgeltverordnung und belaufen sich auf 1,50 € je Stunde. Dies entsprach angabegemäß einem Kostendeckungsgrad von rd. 12 %. Dies veranlasste das Finanzamt dazu, den begehrten (anteiligen) Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Sporthalle vollständig zu versagen.

Mit seiner Entscheidung vom 28.06.2017 gab der XI. Senat des BFH nun der klagenden Kommune Recht und erkannte ihr den beantragten Vorsteuerabzug insoweit zu, als die Halle auf privatrechtlicher Grundlage entgeltlich an die Vereine überlassen wird. Soweit die Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit der hohheitlichen Nutzung (Schulsport) stehen, kommt ein Vorsteuerabzug bereits dem Grunde nach nicht in Betracht. Der BFH führt zur Begründung an, dass die Stadt bei der Hallenüberlassung an die Vereine als Unternehmer gehandelt habe. Bei der Kommune handelt es sich zwar um eine juristische Person des öffentlichen Rechts; da die Hallenüberlassung jedoch auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt, war – wie bei jeder anderen Person auch – zu prüfen, ob die Stadt eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dies setzt zum einen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt voraus, wobei zwischen Leistung (Hallenüberlassung) und Zahlung durch den Leistungsempfänger (vom Verein gezahlte

Nutzungspauschale) ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. Allein aus dem Umstand, dass das zu zahlende Entgelt unter dem Selbstkostenpreis liegt, kann somit nicht auf eine fehlende wirtschaftliche Tätigkeit der Kommune geschlossen werden.

Um dieses Kriterium allerdings hinreichend zu erfüllen, müssen für den konkreten Einzelfall sämtliche Umstände betrachtet werden, unter denen die Tätigkeit erfolgt. In diesem Zusammenhang nennt der BFH unter anderem die Zahl der Kunden und die Höhe der Einnahmen, die Marktüblichkeit der Entgelthöhe sowie das Auftreten als Anbieter von Leistungen am allgemeinen Markt (und nicht als Endverbraucher, der Leistungen von Dritten konsumiert).

Für den konkreten Fall hat der erkennende XI. Senat diese Kriterien bejaht und der betroffenen Kommune attestiert, dass sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Sie war somit tatsächlich zum anteiligen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten berechtigt.

Fazit

Die Entscheidung des XI. Senats ist grundsätzlich positiv zu bewerten und dürfte für eine Vielzahl von Unternehmen – insbesondere der öffentlichen Hand – von Bedeutung sein, die mit vergleichbaren Sachverhalten konfrontiert sind. Der Wermutstropfen besteht darin, dass in jedem Einzelfall umfassend zu prüfen ist, ob die konkret anzutreffenden Gesamtumstände für die Bejahung der notwendigen wirtschaftlichen Tätigkeit ausreichen. Erfreulich ist die Klarstellung des BFH, dass allein wegen der Vereinbarung von „asymmetrischen Entgelten“ (also Entgelten mit geringem Kostendeckungsgrad) das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht versagen darf. Nach unseren Erfahrungen war bei verschiedenen Finanzämtern zuletzt genau diese Tendenz festzustellen; verwiesen wurde regelmäßig auf die bereits angesprochene Entscheidung des EuGH aus 2016 (betreffend eine niederländische Kommune) sowie ein Urteil des V. Senats des BFH aus dem Dezember 2016.

Praxishinweis

Es ist zu erwarten, dass die Finanzbehörden auch zukünftig – trotz der positiven aktuellen BFH-Entscheidung – bei größeren Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand eingehend prüfen werden, ob und ggf. mit welcher Begründung ein begehrter Vorsteuerabzug versagt werden kann. Aus diesem Grund sollten die betroffenen öffentlich-rechtlichen Auftraggeber bereits bei der Planung von Großprojekten die vom BFH entwickelten Kriterien zum Nachweis der wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen und deren Einhaltung ausreichend dokumentieren.

Auch wenn sämtliche angesprochenen Entscheidungen Unternehmen der öffentlichen Hand betreffen, ist nicht zu verkennen, dass sie auch für privatrechtlich organisierte Personen von Relevanz sind. Die entwickelten Merkmale der wirtschaftlichen Tätigkeit lassen sich dort wesentlich leichter einhalten.



Ihr Ansprechpartner
Gerd Fuhrmann
 Steuerberater
FALK & Co
 gerd.fuhrmann@falk-co.de

DIE ERSTMALIGE ABGABE DES NEUEN COUNTRY-BY-COUNTRY-REPORTS (CBC-REPORTS) RÜCKT NÄHER

Wen treffen die Mitteilungspflichten? Was ist aus praktischer Sicht zu beachten?

Die neuen Berichtspflichten, die mit dem sog. Anti-BEPS-Umsetzungsgesetz vom 20.12.2016 in Deutschland eingeführt wurden, treffen nicht nur inländische Konzernobergesellschaften. Auch andere Konzernmitglieder müssen sich über ihre Pflichten nach § 138a AO informieren.

Die Umsetzung des CbC-Reporting in Deutschland

Mit dem BEPS-Projekt beabsichtigte die OECD, Informationsasymmetrien zwischen Finanzverwaltung und internationalen Konzernen zu verringern, darunter fiel auch die Einführung eines sogenannten CbC-Reports. Grundsätzlich fordert § 138 AO von Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von mehr als 750 Mio. EUR, jährlich einen länderbezogenen Bericht zu erstellen.

Wer ist zur Abgabe eines CbC-Reports verpflichtet?

Man entscheidet zwischen primärer (siehe 1.) und sekundärer (siehe 2.) Aufstellungspflicht.

Zu (1.) Ein Unternehmen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat einen CbCR anzufertigen, wenn es einen Konzernabschluss aufstellen muss und mindestens eine ausländische Gesellschaft oder Betriebsstätte darin einbezogen wird. Die Abgabepflicht des CbCR knüpft mithin an die Aufstellungspflicht des Konzernabschlusses im HGB an. Neben Kapitalgesellschaften können daher auch Personengesellschaften ohne natürliche Person als Komplementär betroffen sein, die nach § 264a HGB einen Konzernabschluss erstellen müssen.

Alternativ kann auch eine inländische Konzerngesellschaft zur Abgabe des CbC-Reports herangezogen werden, wenn sie von ihrer ausländischen Konzernobergesellschaft dazu beauftragt wird. Voraussetzung ist, dass das inländische Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen wird und dass die Konzernobergesellschaft bei Ansässigkeit im Inland zur CbCR-Erstellung

verpflichtet wäre. Die beauftragte inländische Konzerngesellschaft muss den CbC-Report nicht erstellen, sondern lediglich übermitteln. Unklar sind derzeit die Konsequenzen, falls das inländische Unternehmen die benötigten Informationen zur Übermittlung nicht erhält.

Zu (2.) Die sekundäre Aufstellungspflicht soll sicherstellen, dass die CbC-Reports lückenlos zwischen den Finanzbehörden ausgetauscht werden können. Sofern das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) keinen CbC-Report erhalten hat – dabei ist egal weshalb –, aber für die ausländische Konzernobergesellschaft bei Ansässigkeit im Inland eine Abgabepflicht bestehen würde, ist stattdessen die inländische Konzerngesellschaft zur Übermittlung des Berichts verpflichtet. Steht der CbC-Report nicht zur Verfügung, muss die inländische Konzerngesellschaft die Informationen fristgerecht übermitteln, die für sie erhältlich sind. Fristgerecht bedeutet innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

Neue Anzeigepflichten in der Steuererklärung

Neben der Abgabepflicht eines CbC-Reports sind in § 138a AO Mitteilungspflichten für die Steuererklärung verankert. Anzugeben ist, ob es sich bei dem steuerpflichtigen Unternehmen um eine inländische Konzernobergesellschaft bzw. eine beauftragte Konzerngesellschaft (1.) oder um eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft (2.) handelt. Im Rahmen der sekundären Berichtspflicht ist zudem in der Steuererklärung zu erläutern, an welche Finanzbehörde und von welchem Unternehmen der CbC-Report übermittelt wird.

Einhaltende Fristen

Der CbC-Report ist erstmals für Wirtschaftsjahre zu erstellen, die nach dem 31.12.15 beginnen. Die Übermittlung muss spätestens ein Jahr nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres erfolgen. Der erste länderbezogene Bericht ist

somit bis zum 31.12.2017 abzugeben, sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht. Diese Frist gilt für primär aufstellungspflichtige Unternehmen (1.). Für die sekundäre Aufstellungspflicht (2.) und die Anzeigepflichten in der Steuererklärung bestehen gesonderte Fristen. Diese Angaben sind erstmals für Wirtschaftsjahre zu tätigen, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

bAV-Förderbetrag eingeführt. Zahlt der Arbeitgeber im Kalenderjahr in dessen bAV mindestens EUR 240 ein, wird ein staatlicher Zuschuss von 30 Prozent gewährt (also mindestens 72 Euro p.a., allerdings auf EUR 144 gedeckelt).

Fazit

Zum 31.12.2017 ist zunächst nur die Berichtspflicht für primär aufstellungspflichtige Unternehmen mit Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr relevant. Unklar ist hierbei, ob die Verlagerung der Berichtspflicht auf ein inländisches Konzernunternehmen durch Beauftragung bei mangelnden Informationen ins Leere laufen könnte. Die sekundäre Berichtspflicht sowie die neuen Angaben in der Steuererklärung sind bei Unternehmen mit Wirtschaftsjahr gleich Kalenderjahr erstmals in 2018 zu beachten.



Ihre Ansprechpartnerin
Sarah Noosten
 Assistentin der Steuerberatung
FALK & Co
 sarah.noosten@falk-co.de

GASTBEITRAG: TEILREVISION MWST-GESETZ SCHWEIZ PER 1. JANUAR 2018

Wichtige Informationen für ausländische, außerhalb der Schweiz ansässige Unternehmen

Ausgangslage betreffend MwSt-Pflicht in der Schweiz

Für die Bestimmung der MwSt-Pflicht stützte sich das Schweizer Recht bisher auf Umsätze mit Leistungsort im Inland (also in der Schweiz). Leistungen, welche – aus Schweizer Sicht – im Ausland erbracht werden, sind aktuell zur Bestimmung der MwSt-Pflicht nicht relevant. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, da in den umliegenden Ländern ausländische Unternehmen in der Regel ab dem ersten Euro MwSt-pflichtig sind.

Änderung im Gesetzestext: Subjektive Steuerpflichtbefreiung

Gemäß neuem Wortlaut ist von der MwSt-Pflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100.000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht von der Steuerpflicht ausgenommen sind.

Neu wird demzufolge bei der Beurteilung der Steuerpflicht nicht nur auf den Inlandsumsatz, sondern auf den weltweiten Umsatz abgestellt. Somit ist ab 01.01.2018 jedes in- und ausländische Unternehmen in der Schweiz MwSt-pflichtig, welches im Inland Leistungen erbringt, solange es sich dabei nicht um von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt, und dessen weltweiter Jahresumsatz höher als CHF 100.000 ist.

Ausnahmen für ausländische Unternehmen

Von der Steuerpflicht befreit sind Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland unabhängig von der Höhe des Umsatzes, ausschließlich eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbringen:

- Von der Steuer befreite Leistungen
- Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 nMWSTG im Inland befindet. Nicht von der Steuerpflicht befreit ist jedoch, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger/innen erbringt.

- Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme an steuerpflichtige Personen im Inland.

Diese Bestimmung bietet ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, sich – unabhängig von der Umsatzhöhe – in der Schweiz nicht registrieren lassen zu müssen. In diesem Fall hat der CH-Empfänger die Bezugsteuer (analog Reverse-Charge-Verfahren der EU) abzurechnen. Inländische Unternehmen profitieren nicht von dieser Bestimmung. Im Art. 8 Abs. 1 nMWSTG handelt es sich um Dienstleistungen, welche nach dem Empfängerortsprinzip abgerechnet werden. Die da-unter fallenden Leistungen sind vergleichbar mit den Katalogleistungen der EU. Einer anderen Ortsbestimmung unterliegen z. B. Heilbehandlungen, Pflegeleistungen, Lebensberatungen, Dienstleistungen von Reisebüros/Veranstaltungsorganisations, Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts und der Unterhaltung, Personenbeförderungsleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück usw. Bei der Erbringung solcher Leistungen sowie bei Lieferungen mit Leistungsort in der Schweiz (insbesondere werkvertragliche Lieferungen), hat sich das ausländische Unternehmen unter den vorgängig erwähnten Voraussetzungen in der Schweiz in das MWST-Register einzutragen.

Gut zu wissen: Höhe der Sicherheitsleistung für ausländische Unternehmen

Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche in der Schweiz keine Betriebsstätte besitzen, müssen anlässlich ihrer MwSt-Registrierung bei der Eidg. Steuerverwaltung eine Sicherheit leisten. Dies kann entweder mit einer Bankgarantie einer Schweizer Bank oder mit einer Barhinterlage erfolgen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist seit dem 01.08.2017 wie folgt geregelt:

- 3 % des erwarteten steuerbaren Inlandsumsatzes (ausgenommen sind Exporte)
- Mindestbetrag CHF 2.000
- Höchstbetrag CHF 250.000

Die Sicherheitsleistung wird bis zu einem Betrag von CHF 20.000 auf die nächsten Tausend und ab CHF 20.000 auf die nächsten Fünftausend gerundet.

Steuerstellvertretung

Ein ausländisches Unternehmen, das im Inland tätig und steuerpflichtig ist, muss sich durch einen in der Schweiz ansässigen Stellvertreter vertreten lassen. Dieser gewährt dem ausländischen Unternehmen für alles Domizil, was die Mehrwertsteuer betrifft. Als Steuervertreter wird eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz anerkannt. Die Stellvertretung übernimmt die Pflichten der steuerpflichtigen Person mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und deren Bezahlung.



Ihr Ansprechpartner
Rudolf Wyss
Haussmann Treuhand AG, Zürich
wyss@haussmann-treuhand.ch
www.haussmann-treuhand.ch
Tel. +41 44 254 31 31

DAS OKTOBERFEST 2017 IST GERETTET ...

... die „Wiesnbrezn“ gibt es weiterhin ermäßigt mit 7 %

Gerade noch rechtzeitig vor Beginn des Oktoberfestes hat der Bundesfinanzhof eine wichtige umsatzsteuerliche Entscheidung veröffentlicht und für Ruhe und Frieden in den Festzelten gesorgt. Die Abgabe von Brezeln („Wiesnbrezn“) in den Festzelten unterliegt weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Sachverhalt – BFH v. 03.08.2017

Die Klägerin hat während des Oktoberfestes in einem Festzelt einen Verkaufsstand zum Verkauf von Brezeln gepachtet. Zudem durfte die Klägerin bis zu 12 Personen als Verkäufer außerhalb des Verkaufsstandes beschäftigen (sog. „Breznläufer“). Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Umsätze aus dem Verkauf von Backwaren auf dem Oktoberfest durch die Breznläufer dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen würden. Zur Begründung führte das

Finanzamt an, dass die Klägerin eine einer Bewirtung vergleichbare Dienstleistung erbringen würde, weil ihr die in den Festzelten vorhandene Infrastruktur (insbesondere die Biertische und -bänke) zuzurechnen wären.

Der Bundesfinanzhof hat erfreulicherweise die Argumentation des Finanzamts verworfen und sichergestellt, dass auch zukünftig die Wiesnbrezn dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Denn die Klägerin erbringt mit dem Verkauf von Wiesnbrezn eine Warenlieferung, nicht jedoch eine einer Bewirtung ähnliche Dienstleistung. Insbesondere muss sich die Klägerin auch nicht die im Festzelt vorhandenen „Verzehrvorrichtungen“ zurechnen lassen, da ihr hieran insbesondere auch kein Mitbenutzungsrecht zugestanden hat.

Praxishinweis

Da der BFH die Entscheidung rechtzeitig vor dem Beginn des Oktoberfestes 2017 veröffentlicht hat, dürfte die Nachfrage nach ermäßigten Wiesnbrezn zu Weißwurst und Hendl gesichert und aufgrund der Ersparnis eine Mass Bier mehr drin sein.



Ihr Ansprechpartner
Prof. Dr. Reiner-Peter Doll
 Wirtschaftsprüfer
 Steuerberater
 FALK & Co
 Reiner-Peter.Doll@falk-co.de

ALLGEMEINE STEUERZAHLUNGSTERMINE IM OKTOBER UND NOVEMBER 2017

Zu Ihrer Erinnerung möchten wir für Sie hier die wichtigsten Steuerzahlungstermine und Schonfristen auflisten:

Fälligkeit Oktober 2017			Ende der Schonfrist
Dienstag	10.10.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monats- und Quartalszahler)	13.10.2017
		Umsatzsteuer (für Monats- und Quartalszahler ⁰)	
Fälligkeit November 2017			
Freitag	10.11.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (für Monatszahler)	13.11.2017
		Umsatzsteuer (für Monatszahler)	
Mittwoch	15.11.2017	Gewerbesteuer (für Quartalszahler)	20.11.2017
		Grundsteuer (für Quartalszahler)	

Die Schonfrist bezieht sich nur auf Überweisungen. In diesem Falle gilt die Zahlung als geleistet, wenn die Summe auf dem Konto des Finanzamts gutgeschrieben wurde. Bei Teilnahme am Lastschriftzugsverfahren gilt die Steuer als am Fälligkeitstag beglichen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge fällig.

⁰ Quartalszahler ohne Dauerfristverlängerung am 10.10.2017, ansonsten Fr. 10.11.2017



PASSEN NEGATIV-ZINSEN IN DIE GUV?

Auch ökonomischer Irrsinn muss zutreffend im Jahresabschluss abgebildet werden

Infolge der Finanzmarktkrise muss man sich in Finanzbuchhaltungen liquiditätsstarker Unternehmen zunehmend mit einem seltsamen Thema beschäftigen, nämlich der zutreffenden Verbuchung negativer Zinsen.

Der Auftakt: ein Bankengespräch

Die Ausgangssituation ist, dass der Mandant erfolgreich agiert und sich dies auch in einer sehr komfortablen Liquiditätssituation widerspiegelt.

Nun hat sich wieder eine der Hausbanken zum Gespräch angekündigt und nachdem man sich über das Vergangene ausgetauscht hat, wird der Banker etwas unruhig und dann wird er ausgesprochen, der ökonomische Irrsinn.

„Wie Sie sicherlich schon der Presse entnommen haben, sind wir ab dem nächsten Quartal gezwungen, negative Zinsen für Ihre Guthaben zu erheben.“ Von Bank zu Bank variiert die Höhe der Einlage, ab welcher der Negativ-Zins erhoben wird, aber machen wir uns nichts vor, die Freigrenze wird stetig abnehmen.

Der Negativ-Zins als Strafzins

Der Negativ-Zins war zuerst Steuerungsinstrument der Zentralbanken. Kreditinstitute haben in der Finanzmarktkrise ihre Guthaben nicht als Kredite der Wirtschaft weitergereicht, sondern die Banken haben das Geld lieber „geparkt“ oder selbst angelegt. Deshalb sollte die Kreditvergabe durch den Strafzins angeregt werden.

Den so auferlegten Strafzins geben die Banken nunmehr an ihre Kunden weiter. Geldeinlagen bringen keinen Ertrag mehr, sondern kosten vielmehr nun Geld.

Zins oder Gebühr in der Handelsbilanz

Doch wie ist denn nun dieser Negativ-Zins in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen? Grundsätzlich kommt in der Handelsbilanz eine Erfassung im Finanzergebnis oder als sonstiger betrieblicher Aufwand in Betracht.

Zinsaufwand

Eine Verbuchung als Zinsaufwand scheidet aus, da es sich ja explizit nicht um Aufwendungen an Dritte für die Überlassung von Kapital handelt. Es ist ja gerade umgekehrt so, dass der Kapitalüberlasser belastet wird.

Zinsertrag

Eine folgerichtige Möglichkeit ist, den Strafzins als das zu verbuchen, was er eigentlich ist, nämlich ein Zinsertrag, nur eben ein negativer. Natürlich kann hier gefragt werden, ob hier nicht eine unzulässige Saldierung gem. § 246 Abs. 2 HGB vorliegt, der derzeitige Diskussionsstand in den Fachgremien verneint dies. Es wird jedoch zum Teil in der Literatur als geboten betrachtet, in der GUV mit einer Vorspalte zu arbeiten (so der Beck'sche Bilanzkommentar). Weiter wird auch empfohlen, die spezielle Situation im Anhang zu erläutern.

Gebühr

In einem Bankgespräch im Frühjahr hat ein Banker bewusst den Begriff Strafzins vermieden, sondern ausgeführt, dass man ja auf das Wertvollste des Unternehmens, das Geld, aufpasse und deshalb gezwungen sei, eine Verwahrgebühr zu erheben. Diese Wortschöpfung „Verwahrgebühr“ zeigt auch eine weitere Ausweismöglichkeit auf, nämlich als sonstiger betrieblicher Aufwand. Bei dem Ausweis unter dieser Gewinn- und Verlustposition stellt sich das Thema des Saldierungsverbots nicht (anders als bei Ausweis unter Zinsertrag), zum anderen trägt sie schon dem wirtschaftlichen Charakter der Zahlung an die Bank mehr Rechnung als der Ausweis als ein negativer Zinsertrag.

Der Ausweis im Steuerrecht

Die Finanzverwaltung hat sich in einem BMF-Schreiben klar positioniert, für sie sind Negativ-Zinsen keine negativen Zinserträge und auch keine Zinsaufwendungen, sondern eindeutig Gebühren. Dies ist dahingehend positiv, weil sich

somit auch nicht das Thema der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und der Zinsschranke stellt.

Dass man sich mit dem Thema Negativ-Zinsen beschäftigen muss, wäre noch vor wenigen Jahren nicht denkbar gewesen. Um die Worte einer Mandantin zu benutzen, welche von den Negativ-Zinsen betroffen ist: „Das ist gerade eine sehr merkwürdige Zeit.“

Fazit

Negativ-Zinsen können in der Handelsbilanz sowohl als negativer Zinsertrag als auch als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen werden. Die Regelungen in der Steuerbilanz sind eindeutiger, hier ist nur ein Ausweis als sonstiger (Gebühren-)Aufwand möglich.

Als Praxisempfehlung schlagen wir deshalb vor, Negativ-Zinsen als sonstigen betrieblichen Aufwand zu erfassen. So kann auch eine Abweichung im Ausweis zwischen Handels- und Steuerbilanz vermieden werden.



Ihr Ansprechpartner
Michael Brenner
Steuerberater
FALK & Co
michael.brenner@falk-co.de

LEI – WAS IST DAS?

Ab dem 3. Januar 2018 ist bei meldepflichtigen Geschäften gemäß Artikel 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – MiFIR) ein aktiver Legal Entity Identifier (LEI) erforderlich. Unternehmen müssen sich hierfür zunächst registrieren und dann einen LEI beantragen.

Wer benötigt einen LEI?

Die Meldepflicht nach MiFIR trifft auf den ersten Blick nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Diese müssen zukünftig sicherstellen, dass ihre Kunden vor Ausübung der Transaktion über einen aktiven LEI verfügen. Andernfalls kann das Institut die meldepflichtigen Geschäfte ab 2018 nicht ausführen. Tatsächlich betroffen sind von dieser Neuerung alle Unternehmen, die solche Geschäfte (auch wenn nur gelegentlich) durchführen, z. B. An- und Verkäufe von festverzinslichen Wertpapieren, Aktien sowie Abschluss von Finanzderivaten (Devisentermingeschäfte, Swaps u. a.). Diese Unternehmen sind angehalten, einen LEI zu beantragen.

Was ist ein LEI?

Der LEI ist eine global eindeutige Kennung und dient dazu, jeden Vertragspartner und jede Finanztransaktion weltweit eindeutig zu identifizieren.

Nach Ausbruch der Finanzkrise wurde der LEI erstmalig eingeführt und wird bereits für die Meldung von Derivategeschäften gemäß Art. 9 der europäischen Marktinfrastrukturverordnung EMIR aktiv genutzt.

Wo ist ein LEI zu beantragen?

Ein LEI kann bei allen weltweit akkreditierten Vergabestellen beantragt werden. Die Koordinierung des LEI-Einsatzes wird vom Legal Entity Identifier Regulatory Oversight Committee (LEI-ROC) vorgenommen, während sogenannte Local Operating Units (LOUs) für die Vergabe von LEIs zuständig sind.

Welche Kosten fallen an?

Für die Erstbeantragung und notwendige jährliche Erneuerung der Nutzung eines LEI fallen jeweils Gebühren an.

Die Kosten für die Erstbeantragung liegen bei ca. 100 Euro. Neben den einmaligen Kosten für die Erstbeantragung fallen ab dem Folgejahr jährlich weitere Kosten für die erneuerte Prüfung an. Jene Unternehmen, die einen LEI nutzen, haben ihre Stammdaten jährlich zu aktualisieren und an das LOU zu übermitteln.

Da eine erhöhte Nachfrage bei den Vergabestellen Ende 2017 zu Engpässen führen könnte, ist eine rechtzeitige Beantragung des LEI zu empfehlen.



Ihre Ansprechpartnerin
Elena Steinbach
Steuerberaterin
FALK & Co
elena.steinbach@falk-co.de



BILANZGEWINN ODER JAHRESÜBERSCHUSS? – TEIL 2

Die Darstellung der Ergebnisverwendung im Jahresabschluss liegt nicht im Belieben der Gesellschafter und Geschäftsführer

Die Regelungen und der Zeitpunkt des Beschlusses zur Ergebnisverwendung entscheiden über die Auswirkungen auf den Jahresabschluss.

Pflicht vs. Wahlrecht

Es bestehen unterschiedliche rechtliche Grundlagen, die eine Pflicht bzw. ein Wahlrecht zur Aufstellung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Ergebnisverwendung begründen, insbesondere das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag sowie Gesellschafterbeschlüsse.

Ergebnisverwendung = sämtliche Vorgänge, die vom Jahresergebnis auf den Bilanzgewinn/-verlust überleiten → „Jahresüberschuss/-fehlbetrag“ und „Gewinn-/Verlustvortrag“ werden durch „Bilanzgewinn/-verlust“ ersetzt.

Eine gesetzliche Pflicht besteht bspw. für eine AG nach § 150 AktG, wonach ein Teil des Jahresüberschusses bis zu einer bestimmten Höhe in der gesetzlichen Rücklage anzusammeln ist. § 58 (2) AktG wiederum erteilt Vorstand und Aufsichtsrat das Wahlrecht, einen Teil des Ergebnisses in die Gewinnrücklagen einzustellen, sofern diese den Jahresabschluss feststellen.

Ein Wahlrecht besteht außerdem für die GmbH und die AG, Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in die Gewinnrücklagen einzustellen (§§ 29 GmbHG, 58 AktG).

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Insbesondere für die GmbH bestehen vielfältige Möglichkeiten Regelungen zur Ergebnisverwendung bereits im Gesellschaftsvertrag zu verankern. Denkbar sind verpflichtende Vorgaben oder Ermächtigungen der gesetzlichen Vertreter, die somit im Rahmen der Vereinbarung eigenständig über die Ergebnisverwendung entscheiden können.

Zuletzt bieten Gesellschafterbeschlüsse ein Instrument zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach Ergebnisverwendung, sofern diese zeitlich vor Aufstellung des Jahresabschlusses gefasst wurden. Gesellschafterbeschlüsse nach Feststellung des Jahresabschlusses finden im abgelaufenen Geschäftsjahr grds. keine Berücksichtigung.

Ergebnisverwendungsbeschluss = Beschluss vor Aufstellung des Jahresabschlusses, wobei Auszahlungsanspruch erst mit Feststellung entsteht
Vorabausschüttungsbeschluss = Abschlagszahlung auf den endgültigen Gewinn, die bereits mit Beschluss fällig wird.

Änderungen und Auswirkungen

Bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses sind Änderungen der Ergebnisverwendung ohne prüferische Auswirkungen möglich. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses sind Änderungen zulässig, verlangen jedoch eine Nachtragsprüfung durch den Abschlussprüfer.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses ist die Änderung eines fehlerfreien Jahresabschlusses nur aus wichtigem Grund zulässig, der eine große Hürde bedeutet. Ist der betreffende Jahresabschluss fehlerhaft, ist eine Änderung möglich, allerdings üblicherweise in laufender Rechnung, d.h. im folgenden Geschäftsjahr.

Nichtigkeit

Eine fehlerhafte Ergebnisverwendung kann unter bestimmten Voraussetzungen gar zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses und damit zur Nichtigkeit des darauf basierenden Ergebnisverwendungsbeschlusses führen. Die Nichtigkeit tritt allerdings nicht vor der Feststellung des Jahresabschlusses ein.

Nichtigkeitsgründe im Zusammenhang mit der Ergebnisverwendung:

- fehlerhafte Einstellungen in die Kapital-/Gewinnrücklagen
- fehlerhafter Ausweis des Eigenkapitals bzw. der Überleitungsrechnung
- Über-/Unterbewertungen von Bilanzposten mit der Folge der fehlerhaften Ergebnisverwendung

Das Gesetz ermöglicht jedoch eine Heilung des Fehlers durch bloßen Zeitablauf. Diese tritt je nach Fehler 6 Monate bzw. 3 Jahre nach Bekanntmachung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger ein.

Ausschüttungssperre

Der Gewinn unterliegt in bestimmten Fällen der Ausschüttungssperre (insb. §§ 253 (6), 268 (8) HGB). Da für ausschüttungsgesperrte Beträge nur eine Pflicht zur Anhangsangabe besteht, sind diese nicht aus der Bilanz erkennbar.

Die Ergebnisverwendung ausschüttungsgesperrter Beträge führt zur Nichtigkeit des Beschlusses und damit ggf. zu einem Rückforderungsanspruch an die Gesellschafter.



Ihr Ansprechpartner
Jacek Bytomski
Wirtschaftsprüfer
FALK & Co
jacek.bytomski@falk-co.de

WAS MAN NICHT MESSEN KANN, KANN MAN NICHT LENKEN¹

Das Unternehmen mit aussagekräftigen Kennzahlen proaktiv und erfolgreich steuern – Teil 4

Der Erfolg eines Unternehmens baut auf drei Säulen auf: dem nachhaltigen Periodenerfolg, dem effizienten Kapitaleinsatz und der stabilen Liquidität.

Nach der Darstellung der Steuerung dieser drei Säulen in den Teilen 1 bis 3 beinhaltet der vorliegende Teil 4 die Abbildung in einem aussagekräftigen Reporting.

Manchmal ist weniger mehr ...

... gilt besonders für das Reporting zur Unternehmenssteuerung. Moderne Reportingkonzepte, leistungsfähige Reportingsysteme und darauf abgestimmte, in sich schlüssige und durchgängige betriebswirtschaftliche Konzepte ermöglichen in der Unternehmenssteuerung

- Komplexität zu reduzieren
- Redundanzen zu eliminieren
- ein gemeinsames Verständnis der Zahlen zu fördern
- die Qualität der Unternehmenssteuerung zu erhöhen

Klassisches Reporting

Das klassische Reporting per Hardcopy liefert eine Vielzahl von definierten, statischen Zahlen. Diese müssen von den jeweiligen Empfängern manuell analysiert und interpretiert werden. Analysen der Interdependenzen und Kausalitäten zwischen den Zahlen und über die Verantwortungsbereiche hinweg gehen dabei oft unter. Aber gerade diese Erkenntnisse sind zur Steuerung des Unternehmens oft entscheidend. Autarke, rein bereichsbezogene Entscheidungen können oft suboptimal für den Erfolg des Gesamtunternehmens sein. Aus den Erkenntnissen der Reports werden dann meist auch nur bereichsspezifische, ergänzende Analysen erstellt, die sich noch weiter von der Gesamtsicht auf das Unternehmen entfernen. Diese Prozesse sind zeit- und ressourcenintensiv.

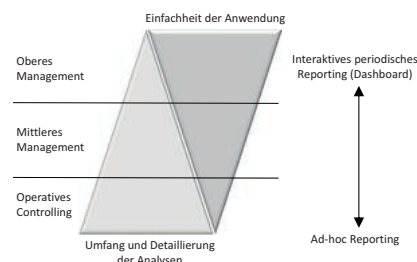
Business Intelligence

Das zukünftige Reporting wird zunehmend interaktiver aufgebaut sein. Business Intelligence Systeme (BI) greifen dabei realtime auf die in den Basissystemen vorhandenen Daten aller Unternehmensbereiche zu und verarbeiten diese bereichsübergreifend bedarfs-, zeit- und zielorientiert.

Darauf ausgerichtete Reportingkonzepte ermöglichen weiter die konzeptionelle Verarbeitung der betriebswirtschaftlichen Kausalitäten und Interdependenzen über alle Geschäftsbereiche hinweg. Durch darauf aufbauende, in den Systemen standardisierte und automatisierte Analyse- und Interpretationslogiken wird aus der reinen Information über Zahlen eine bereichsübergreifende Navigation zur Ursache von möglichen Abweichungen. Diesen Abweichungen kann nun gezielt mit weiteren Ad-hoc-Analysen auf den Grund gegangen werden. Die Auswirkungen der daraus resultierenden Entscheidungen und Maßnahmen können dann geschäftsbereichsübergreifend in gleicher Form transparent simuliert und nachvollzogen werden.

Hierarchische Reportingtools

Beim Aufbau eines Reportings auf der Basis eines BI-Systems ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Reports auf die jeweiligen Hierarchiestufen der Reportingempfänger ausgerichtet sind. Die Reports des oberen Managements sollten mit einem für den Empfänger geringem Aufwand einen aussagekräftigen Überblick über den jeweiligen Geschäftsbereich und das Gesamtunternehmen liefern. Diese können mit interaktiven, flexiblen Dashboards (Management Cockpits) abgebildet werden, die dem Reportingempfänger im Sinne eines Navigationssystem ermöglichen, sich zur Quelle einer möglichen Abweichung „durchzuklicken“. Die Cockpits der zweiten Managementebene sind um weitere Detailreports für den jeweiligen Verantwortungsbereich erweitert. Diese können dann bei Bedarf durch weitere, nicht standardisierte Ad-hoc-Reports des operativen Controllings ergänzt werden.



Fazit

Die für ein aussagekräftiges Reporting erforderlichen Daten sind in den meisten ERP-Systemen vorhanden. Mit modernen Reportingsystemen und darauf ausgerichteten Reportingkonzepten können diese für eine proaktive und erfolgreiche Unternehmenssteuerung genutzt werden. Gerade für Unternehmen mit sehr volatilen Rahmenbedingungen kann eine hohe Transparenz in der Unternehmenssteuerung der entscheidende Wettbewerbsvorteil sein.



Ihr Ansprechpartner
Wolfgang Walter
 Geschäftsführer
 Partner
 hcg Management Consulting
 wolfgang.walter@hcg-team.com

¹ Peter Ferdinand Drucker, 1909-2005, Pionier der modernen Managementlehre

LANGJÄHRIGE MITARBEITERIN GEHT IN DEN RUHESTAND

Bei FALK geht gewissermaßen eine Ära zu Ende. Nach 27 Jahren u.a. am Empfang unserer Zentrale in Heidelberg verließ unsere Mitarbeiterin Helena Schwarz zum 30. September 2017 unser Unternehmen in den wohlverdienten Ruhestand. Mit ihr haben wir nicht nur eine treue Kollegin verabschiedet, sondern auch ein wenig die gute Seele des Hauses. Frau Schwarz hat unsere Mandanten über Jahrzehnte freundlich begrüßt und darüber hinaus uns bei FALK & Co kompetent unterstützt und begleitet. Sie hatte für jeden Mitarbeiter und jedes Anliegen ein offenes Ohr. Wir danken ihr für den jahrelangen Einsatz und die gute Arbeit und wünschen ihr alles Liebe und Gute!

Frau Schwarz' Stelle übernimmt ab Anfang Oktober Frau Ulla Lehmann. Darüber hinaus bleibt uns am Empfang selbstverständlich unsere schon seit 16 Jahren aktive Mitarbeiterin Petra Lücking erhalten.



Helena Schwarz

16. FALK FORUM AM 17. OKTOBER 2017: CHINA UND USA – CHANCEN UND RISIKEN FÜR DEN MITTELSTAND

Auch im Herbst 2017 veranstalten wir wieder ein FALK FORUM in Heidelberg. Wir werden im nächsten FALK FORUM den Blick nach China und in die USA richten und die Chancen und Risiken, die sich aus den dortigen politischen und insbesondere wirtschaftlichen Entwicklungen ergeben, für mittelständische Unternehmen in Deutschland vorstellen. Wir konnten mit Herrn Professor Sompo

Chou und Herrn Professor Dr. Dr. Detlef Junker zwei hochkarätige Experten gewinnen, die die aktuelle wirtschaftspolitische Situation in diesen Regionen beleuchten und analysieren. Im Anschluss daran werden unsere beiden inter-national tätigen Partner Gerhard Meyer und Steffen Ahrens aufgrund ihrer eigenen konkreten Beratungserfahrung die daraus abzuleitenden Auswirkungen

und Handlungsempfehlungen für deutsche Unternehmen herausarbeiten. Die abschließende Podiumsdiskussion und ein kleiner Imbiss mit weiteren Diskussionsmöglichkeiten werden den Abend abrunden.

Weitere Informationen über die Mitwirkenden und den Ablauf können Sie unserer Website entnehmen.

VERSTÄRKUNG IN HEIDELBERG UND KARLSRUHE



Dr. Stefan Tichy

Dr. Stefan Tichy wird zum Geschäftsführer ernannt

Ab September 2017 verstärkt Dr. Stefan Tichy unsere Geschäftsführung. Der 37-jährige Wirtschaftsprüfer und Steuerberater begann seine Berufslaufbahn nach BWL-Studium und Promotion an der Universität Mannheim bei FALK & Co. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehören die steuerliche und handelsrechtliche Gestaltungsberatung, Financial und Tax Due Diligence bei Mergers & Acquisitions, Jahresabschlussprüfungen sowie HGB-Rechnungslegung und Bilanzsteuerrecht. Im Jahr 2012 wurde er Partner bei FALK & Co und wechselte 2015 im Zuge der Eröffnung des neuen Standortes von Heidelberg nach Mannheim. Auch über das berufliche hinaus ist Dr. Tichy der Quadratestadt treu: Er ist aktiver Tennisspieler beim TK Grün-Weiß Mannheim und ehrenamtlicher Vorstand des Mannheimer Kunstvereins.



Sascha Hansmann

Die Fidelitas Treuhand GmbH hat einen neuen Namen und einen weiteren Geschäftsführer

Zur weiteren Stärkung unseres Karlsruher Standorts und um die Verbundenheit mit FALK deutlicher hervorzuheben wurde aus der Fidelitas Treuhand GmbH die FALK & Co Karlsruhe GmbH. Für unsere Mandanten ändert sich außer dem Namen nichts. Seit Anfang Juli 2017 konnten wir darüber hinaus für unseren Karlsruher Standort als weiteren Geschäftsführer Herrn Sascha Hansmann gewinnen. Sein Fokus liegt in der umfassenden Beratung von Familienunternehmen. Der 41-jährige Steuerberater ist jedoch nicht nur Diplom-Betriebswirt, sondern auch Diplom-Musiker und strebte, bevor er in die Steuerberatung bei einer „Big 4“-Gesellschaft wechselte, eine Karriere als Geiger an. Die Musik spielt auch heute neben seiner Familie noch eine wichtige Rolle in seinem Leben.

Impressum

Herausgeber:

FALK GmbH & Co KG
Im Breitspiel 21 · 69126 Heidelberg

Redaktion und Inhalt:

Gerd Fuhrmann (StB)
Klaus Heiningner (WP StB)

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.